I.

Die einzelnen Einnahmeposten.

Anmerkung: In den Tabellen bedeutet ein Fragezeichen, dass der betreffende Posten vorhanden ist, sich aber nicht in Zahlen feststellen lässt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A. Kornrente.

	1. Kornrente aus Mühlen.								2. Kornrente aus Ländereien.					
	a) Gildehofs Mühle		b) Overbergs Mühle		c) Mühle „tuschen der Limbecker Porten“		d) Lohmühle „tuschen der Stelscher Porten“		a) Verpachtetes Ackerland		b) Verpachtetes Bruchland „Lentges Broich“		b) Verpachtetes Bruchland „der grote Broich“	
	Malt.	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*	*Malt.*	*Sch.*
	duplicis		*duplicis*		*duplicis*		*duplicis*		*duplicis*		*Gerste*		*Hafer*	
1564	50	2	52	2	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
1570	50	2	40	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
72	50	2	45	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
73	45	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
74	45	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
75	45	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
76	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
77	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
79	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
82	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
83	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
84	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
85	44	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	1	2	.	.
86	41	—	44	—	.	.	.	.	6	1½	.	.	6	—
88	43	—	44	—	b) 26	2¾	d) 9	3	6	1½	.	.	6	—
89	43	—	a) 30	—	14	—	8	—	5	½	1	2	.	.
1591	43	—	38	—	14	—	.	.	5	½	1	2	.	.
92	43	—	38	—	14	—	.	.	5	½	.	.	6	—
93	45	—	38	—	14	—	.	.	5	½	.	.	.	.
95	45	—	38	—	12	—	.	.	5	½	1	2	.	.
96	45	—	38	—	12	—	.	.	5	½	1	2	.	.
97	—	—	38	—	12	—	.	.	5	½	1	2	.	.
98	40	—	38	—	12	—	.	.	5	½	.	.	5	—
1601	40	—	38	—	7	2	.	.	5	½	1	2	.	.
04	40	—	38	—	11	—	.	.	5	½	.	.	4	2
05	36	—	28	—	c 9	—	.	.	5	½	.	.	4	2
06	36	—	20	—	11	—	.	.	5	½	.	.	4	2
07	36	—	20	—	11	—	.	.	5	½	1	2	.	.
08	36	—	20	—	11	—	.	.	5	½	1	2	.	.
09	36	—	20	—	10	—	.	.	5	½	1	2	.	.
1610	36	—	26	—	11	—	.	.	5	½	.	.	4	2
11	36	—	35	—	12	—	.	.	5	½	.	.	4	2
12	36	—	35	—	12	—	.	.	5	½	.	.	4	2
13	37	—	31	—	—	—	.	.	5	½	1	2	.	.
14	37	—	35	—	5	—	.	.	5	½	1	2	.	.

a) 18 Malter Roggen und 22 Malter Gerste
b) 1 Malter 2½ Scheffel Weizen 11 Malter ¾ Scheffel Roggen, 8 Malter 3 Scheffel Malz 5 Malter ½ Scheffel „Mastkorn“
c) 5 Malter 2 Scheffel Roggen, 3 Malter 2 Scheffel Gerste
d 1 Scheffel Weizen, 6 Malter 2¾ Scheffel Roggen, ¼ Scheffel Malz, 2 Malter 2¼ Scheffel „Mastkorn“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Einnahme aus städt. Grundeigentum und städt. Gebäuden.

	3. Miete für städtische Gebäude.											
	a) Das Stadthaus neben dem Rathaus			b) Die Gadem am Markt			c) Das Stadthaus auf dem Rott			Summa		
	g	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*
1564	29	1	4	27	—	8	·	·	·	56	2	—
1570	13	—	—	·	·	·	·	·	·	13	—	—
72	13	—	—	19	4	—	·	·	·	32	4	—
73	13	—	—	19	4	—	·	·	·	32	4	—
74	32	4	—	19	4	—	·	·	·	52	—	—
75	32	4	—	21	5	4	·	·	·	54	1	4
76	32	4	—	21	5	4	·	·	·	54	1	4
77	32	4	—	14	2	10	·	·	·	46	6	10
79	32	4	—	28	5	8	·	·	·	61	1	8
1582	32	4	—	28	5	8	·	·	·	61	1	8
83	32	4	—	28	5	8	·	·	·	61	1	8
84	32	4	—	28	5	8	·	·	·	61	1	8
85	32	4	—	28	5	8	·	·	·	61	1	8
86	58	4	—	28	5	8	·	·	·	87	1	8
88	56	2	8	42	4	2	·	·	·	98	6	10
89	56	2	8	56	2	8	58	1	10	170	7	2
1591	56	2	8	56	2	8	43	2	8	156	—	—
92	56	2	8	56	2	8	43	2	8	156	—	—
93	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
95	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
96	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
97	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
98	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
1601	60	5	4	56	2	8	43	2	8	160	2	8
04	60	5	4	43	2	8	43	2	8	147	2	8
05	60	5	4	43	2	8	43	2	8	147	2	8
06	60	5	4	43	2	8	43	2	8	147	2	8
07	60	5	4	43	2	8	45	4	—	149	4	—
08	60	5	4	43	2	8	45	4	—	149	4	—
09	60	5	4	43	2	8	45	4	—	149	4	—
1610	60	5	4	43	2	8	45	4	—	149	4	—
11	60	5	4	43	2	8	45	4	—	149	4	—
12	178	1	8	43	2	8	45	4	—	267	—	4
13	178	1	8	43	2	8	45	4	—	267	—	4
14	178	1	8	43	2	8	45	4	—	267	—	4

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: B. Einnahme aus städt. Grundeigentum und städt. Gebäuden.

	4. Saalmiete.				5. Pacht für Gärten (Gardenhuir).										
	„Entpfangh Geldes so diss Jahr Brutlofft off dem Raethuess gehalten“				a) Die alten Gärten					b) Die 27 neuen Gärten vom Jahre 1566 zwischen Kettwiger und Limbecker Thor					
	Anz. der Paare				Anzahl	verpfändet od. verkauft	Pachtsumme			Anzahl	verpfändet o. verkauft	Pachtsumme			
		g	s	p			g	s	p			g	s	p	h
1564	?	—	6	—	41	.	53	3	10	—	.	.	.	.	.
1570	16	8	5	4	34	7	50	3	10	16	.	17	—	8	—
72	7	3	6	4	34	.	50	5	10	17	.	19	4	—	—
73	5	2	5	8	34	.	50	5	10	18	.	20	4	4	—
74	5	2	5	8	34	.	50	7	10	23	.	33	2	8	—
75	4	2	1	4	31	3	49	1	10	25	.	38	—	2	—
76	2	1	—	8	29	2	46	6	4	25	.	38	—	2	—
77	9	4	7	—	29	.	46	6	4	25	.	39	4	—	—
79	4	2	—	10	29	.	47	2	4	25	.	39	3	8	—
1582	6	3	2	—	29	.	47	2	4	25	.	39	3	8	—
83	9	4	7	—	29	.	47	2	4	25	.	39	3	8	—
84	7	3	6	4	29	.	47	2	4	25	.	39	3	8	—
85	6	3	2	—	29	.	47	2	4	25	.	39	3	8	—
86	4	2	1	4	29	.	47	2	4	25	.	39	4	—	—
88	4	3	4	—	12	17	29	6	6	25	1	56	4	6	2
89	3	2	4	—	12	.	29	6	6	25	.	56	4	6	2
1591	1	—	7	6	10	2	29	1	—	26	.	58	6	6	2
92	2	1	7	—	10	.	29	1	—	26	.	58	7	—	—
93	.	.	.	.	10	.	29	1	—	26	.	58	7	6	—
95	.	.	.	.	9	1	26	2	—	26	.	58	7	6	—
96	.	.	.	.	9	.	26	2	—	26	.	58	7	6	—
97	.	.	.	.	9	.	26	2	—	26	.	58	7	6	—
98	.	.	.	.	9	.	26	2	—	26	.	58	7	6	—
1601	.	.	.	.	9	.	53	3	4	26	.	58	7	8	—
04	4	15	1	4	8	1	38	6	4	26	.	58	7	10	—
05	9	34	1	—	8	.	38	6	4	26	.	58	7	10	—
06	10	37	7	4	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
07	14	53	5	8	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
08	11	43	—	8	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
09	11	42	3	8	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
1610	8	31	6	4	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
11	8	32	—	—	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
12	10	40	5	4	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
13	10	40	5	4	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—
14	5	20	2	8	8	.	34	3	8	26	.	58	7	10	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: B. Einnahme aus städt. Grundeigentum und städt. Gebäuden.

	Noch: 5. Pacht für Gärten (Gardenhuir).												
	c) Die 12 neuen Gärten vom Jahre 1575 zwischen Kettwiger und Steeler Thor					d) Sonstige neuverpachtete Gärten				Summa			
	Anzahl	Pachtsumme				Anzahl	Pachtsumme						
		g	s	p	h		g	s	p	g	s	p	h
1564	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	3	10	—
1570	.	.	.	.	.	1	2	1	4	69	5	10	—
72	.	.	.	.	.	2	2	5	4	72	7	2	—
73	.	.	.	.	.	2	2	—	—	73	2	2	—
74	.	.	.	.	.	2	2	—	—	86	2	6	—
75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	87	2	—	—
76	.	.	.	.	.	1	—	4	—	85	2	6	—
77	.	.	.	.	.	1	—	4	—	86	6	4	—
79	11	17	1	—	—	1	—	4	—	104	3	—	—
1582	11	17	1	—	—	2	2	2	—	106	1	—	—
83	11	17	1	—	—	2	2	2	—	106	1	—	—
84	12	18	6	—	—	2	2	2	—	107	6	—	—
85	12	18	6	—	—	2	2	2	—	107	6	—	—
86	12	18	6	—	—	2	2	2	—	107	6	4	—
88	12	25	7	1	1	2	2	2	—	114	4	2	—
89	12	25	7	1	1	2	2	2	—	114	4	2	—
1591	12	25	7	1	1	2	2	2	—	116	—	8	—
92	12	25	7	1	1	2	2	2	—	116	1	1	1
93	12	26	1	—	—	2	2	2	—	116	3	6	—
95	12	26	1	—	—	1	1	6	—	113	—	6	—
96	12	26	1	—	—	1	1	6	—	113	—	6	—
97	12	26	1	—	—	1	1	6	—	113	—	6	—
98	12	26	1	—	—	1	1	6	—	113	—	6	—
1601	12	26	1	—	—	2	8	2	4	146	6	4	—
04	12	26	1	—	—	3	51	5	—	175	4	2	—
05	12	26	1	—	—	3	51	5	—	175	4	2	—
06	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
07	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
08	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
09	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
1610	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
11	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
12	12	26	1	—	—	3	51	5	—	171	1	6	—
13	12	26	1	—	—	4	55	7	8	175	4	2	—
14	12	26	1	—	—	4	55	7	8	175	4	2	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: B. Einnahme aus städt. Grundeigentum und städt. Gebäuden.

	6. Pacht für Wiesen.												7. Pacht für Stadtgräben.			8. Pacht für Plätze u. s. w.		
	a) Die Stadtwische auf der Hugenborch			b) Die Stadtwische beim Hof zu Overberg			c) Sonstige Wischen und Weiden			Summa								
	g	s	p	g	s	p	g	s	p	g	s	p	g	s	p	g	s	p
1564	10	3	4	.	.	.	24	5	4	35	—	8	.	.	.	—	4	—
1570	15	5	—	.	.	.	53	2	—	68	7	—	.	.	.	—	4	—
72	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
73	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
74	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
75	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
76	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
77	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
79	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
1582	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	—	4	—
83	15	5	—	33	2	8	8	4	—	57	3	8	.	.	.	2	—	—
84	26	—	—	33	2	8	8	4	—	67	6	8	.	.	.	2	—	—
85	26	—	—	33	2	8	8	4	—	67	6	8	.	.	.	2	—	—
86	26	—	—	33	2	8	8	4	—	67	6	8		.	.	2	—	—
88	26	—	—	34	5	4	31	2	—	91	7	4	65	4	4	1	4	—
89	26	—	—	34	5	4	48	4	8	109	2	—	65	4	4	1	7	—
1591	26	—	—	34	5	4	48	4	8	109	2	—	65	4	4	2	3	—
92	26	—	—	34	5	4	48	4	8	109	2	—	65	4	4	2	3	—
93	26	—	—	34	5	4	48	4	8	109	2	—	65	4	4	2	3	—
95	26	—	—	34	5	4	38	6	8	99	4	—	20	4	8	2	4	—
96	26	—	—	34	5	4	38	6	8	99	4	—	20	4	8	2	4	—
97	26	—	—	34	5	4	38	6	8	99	4	—	20	4	8	2	4	—
98	26	—	—	34	5	4	38	6	8	99	4	—	20	4	8	2	4	—
1601	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	4	—
04	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	16	6	4	1	5	—
05	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
06	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
07	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
08	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
09	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
1610	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	1	5	—
11	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	9	5	—
12	41	5	8	72	—	4	25	6	8	139	4	8	.	.	.	13	1	—
13	41	5	8	.	.	.	25	6	8	67	4	4	.	.	.	13	1	—
14	49	1	9	64	3	8	25	6	8	132	—	—	.	.	.	5	1	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. Zins und Rente.

	9. Erbzins.			10. Erbrente.			11. Rente.								
							a) Schwanen-Haus auf dem Brande			b) Heinrich Nys' Haus			c) Johann Kroesen Haus		
	g	s	p	g	s	p	g	s	p	g	s	p	g	s	p
1564	1	7	3½	37	3	6	7	2	4	10	3	4	.	.	.
1570	1	7	8	37	3	6	7	2	4	10	3	4	6	2	—
72	1	7	8	37	5	6	7	2	4	10	3	4	6	2	—
73	1	7	8	37	5	6	7	2	4	10	3	4	6	2	—
74	1	7	8	37	5	6	7	2	4	10	3	4	6	2	—
75	1	7	8	37	5	6	7	2	4	10	3	4	6	2	—
76	1	7	8	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
77	1	7	8	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
79	1	7	7	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
1582	1	7	8	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
83	2	—	1½	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
84	2	—	2½	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
85	2	—	1½	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
86	1	7	11½	35	5	6	7	2	4	10	3	4	6	4	—
88	?	—		35	5	—	10	4	—	15	—	—	9	—	—
89	1	7	9	34	5	—	10	4	—	15	—	—	9	—	—
1591	1	7	9	34	5	—	10	4	—	15	—	—	9	—	—
92	1	7	2	34	5	—	10	4	—	15	—	—	9	—	—
93	1	7	2	34	5	—	10	4	—	15	—	—	9	—	—
95	1	6	11½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
96	1	6	11½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
97	1	6	11½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
98	1	6	11½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
1601	1	7	3½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
04	2	—	½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
05	1	7	5½	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
06	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
07	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
08	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
09	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
1610	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
11	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
12	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
13	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—
14	1	7	5	34	5	—	11	3	—	16	2	—	9	6	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: C. Zins und Rente.

	Noch: II. Rente.													
	d) Jörgen Schelien Haus			e) Stratmanns Haus am Flachsmarkt			f Rentkauf vom Herrn von Ekel (spät. Junker Dirich von Asbeck achter dem Berge		g) Rentkauf vom Herrn von der Horst			Summa		
	g	s	p	g	s	p	g	s	g	s	p	g	s	p
1564	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	61	3	8
1570	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	67	5	8
72	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	67	5	8
73	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	67	5	8
74	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	67	5	8
75	2	—	8	.	.	.	15	5	26	—	4	67	5	8
76	2	1	4	.	.	.	15	5	27	—	8	69	—	8
77	2	1	4	.	.	.	15	5	27	—	8	69	—	8
79	2	1	4	.	.	.	15	5	27	—	8	69	—	8
1582	2	4	—	.	.	.	15	5	27	—	8	69	3	4
83	2	4	—	11	7	—	15	5	27	—	8	81	2	4
84	2	4	—	11	7	—	15	5	27	—	8	81	2	4
85	2	4	—	11	7	—	15	5	27	—	8	81	2	4
86	2	4	—	11	7	—	15	5	27	—	8	81	2	4
88	3	—	—	11	2	—	22	4	37	4	—	108	6	—
89	3	—	—	11	2	—	22	4	37	4	—	108	6	—
1591	3	—	—	11	3	—	22	4	37	4	—	108	7	—
92	3	—	—	11	3	—	22	4	37	4	—	108	7	—
93	3	—	—	11	3	—	22	4	37	4	—	108	7	—
95	3	2	—	12	1	6	24	2	40	5	—	117	6	8
96	3	2	—	12	1	6	24	2	40	5	—	117	6	8
97	3	2	—	12	1	6	24	3	40	5	—	117	6	8
98	3	2	—	12	1	6	24	3	40	5	—	117	6	8
1601	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
04	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
05	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
06	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
07	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
08	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
09	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
1610	3	2	—	12	1	6	24	3	47	3	2	124	4	8
11	3	2	—	15	—	—	24	3	.	.	.	80	—	—
12	3	2	—	.	.	.	24	3	.	.	.	65	—	—
13	3	2	—	.	.	.	24	3	.	.	.	65	—	—
14	3	2	—	.	.	.	24	3	.	.	.	65	—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. Bürgergeld und direkte Steuern.

	12. Bürgergeld.					13. Empfang von den vier Bauerschaften				14. Judenschutz			15. Besteuerung der „Inwoner“			16. „van den uissgenomen Gudern der Huisslude“		
	Anzahl der aufgenommenen neuen Bürger	g	s	p	h	g	s	p	h	g	s	p	g	s	p	g	s	p
1564	11	34	3	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
1570	25	63	2	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	13	35	6	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	24	85	1	8	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	12	78	—	8	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	10	91	4	—	—	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	12	104	2	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	12	96	5	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	13	149	—	9	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1582	20	194	2	10	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	21	155	1	2	—	166	7	8	1	.	.	.	108	6	8	.	.	.
84	19	180	6	—	—	.	.	.	.	.	.	.	114	6	8	100	—	—
85	21	235	4	2	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	—	—
86	8	79	6	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	7	93	4	8	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	9	138	—	8	—	84	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1591	16	143	—	—	—	84	—	—	—	34	1	—	.	.	.	.	.	.
92	7	36	4	4	—	84	—	—	—	56	7	—	.	.	.	.	.	.
93	8	120	6	4	—	84	—	—	—	75	6	8	.	.	.	.	.	.
95	9	122	5	10	—	84	—	—	—	75	6	8	.	.	.	.	.	.
96	12	191	5	—	—	84	—	—	—	75	6	8	.	.	.	.	.	.
97	16	253	2	6	—	84	—	—	—	75	6	8	.	.	.	.	.	.
98	8	101	—	8	—	84	—	—	—	94	6	4	.	.	.	.	.	.
1601	22	317	2	2	—	84	—	—	—	75	6	6	.	.	.	.	.	.
04	10	139	6	10	2	84	—	—	—	109	7	8	.	.	.	.	.	.
05	11	110	—	10	—	84	—	—	—	109	7	8	.	.	.	.	.	.
06	15	187	—	8	—	84	—	—	—	106	1	4	.	.	.	.	.	.
07	11	222	3	—	—	84	—	—	—	106	1	4	37	6	6	.	.	.
08	20	422	1	2	—	84	—	—	—	102	3	—	36	2	—	.	.	.
09	5	99	—	—	—	84	—	—	—	102	3	—	.	.	.	.	.	.
1610	10	170	5	2	—	84	—	—	—	102	3	—	1	—	8	.	.	.
11	13	257	7	6	—	84	—	—	—	72	—	4	.	.	.	.	.	.
12	12	228	6	8	—	84	—	—	—	72	—	4	1	—	—	.	.	.
13	7	131	7	4	—	84	—	—	—	72	—	4	.	.	.	.	.	.
14	19	453	7	—	—	84	—	—	—	72	—	4	.	.	.	.	.	.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Abgaben aus dem Gewerbe.

	17. Abgabe der Tuchmacher.						18. Abgabe der Tuchhändler (Kastengeldt)									
	a) für die Walkmühle	b) für das Siegelgeld		c) für die Tuchrahmen			Anzahl der „Wantsnyder“	Gebühr für den Kasten		Anzahl der „Wantsnyder, so Engelsche Laecken usschniden“	Gebühr für den Kasten	Anzahl der „Wandsnyder sogemeyne Laecken usschn.“	Gebühr für den Kasten		Einnahme der Stadt	
	g	g	s	g	s	p		g	s		g		g	s	g	s
1564	6	12	—	.	.	.	4	1	4	.	.	.	.	.	6	—
1570	6	10	—	7	3	11	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
72	6	9	4	13	2	8	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
73	6	9	4	20	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
74	6	10	—	20	—	—	10	1	4	.	.	.	.	.	15	—
75	6	10	—	20	—	—	10	1	4	.	.	.	.	.	15	—
76	6	10	—	20	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
77	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
79	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
1582	6	10	—	20	—	—	5	1	4	.	.	.	.	.	7	4
83	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
84	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
85	6	10	—	20	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
86	6	10	—	20	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
88	6	10	—	20	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
89	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
1591	6	10	—	20	—	—	7	1	4	.	.	.	.	.	10	4
92	6	10	—	20	—	—	7	1	4	.	.	.	.	.	10	4
93	6	10	—	20	—	—	7	1	4	.	.	.	.	.	10	4
95	6	10	—	20	—	—	8	1	4	.	.	.	.	.	12	—
96	6	10	—	10	—	—	9	1	4	.	.	.	.	.	13	4
97	6	10	—	15	—	—	10	1	4	.	.	.	.	.	15	—
98	6	10	—	20	—	—	11	1	4	.	.	.	.	.	16	4
1601	6	10	—	20	—	—	11	1	4	.	.	.	.	.	16	4
04	6	10	—	20	—	—	11	1	4	.	.	.	.	.	16	4
05	6	10	—	20	—	—	13	1	4	.	.	.	.	.	19	4
06	6	10	—	20	—	—	11	1	4	.	.	.	.	.	16	4
07	6	10	-	20	—	—	11	.	.	8	6	3	3	—	57	—
08	6	10	—	20	—	—	12	.	.	9	6	3	3	—	63	—
09	6	10	—	20	—	—	12	.	.	9	6	3	3	-	63	—
1610	6	10	—	20	—	—	14	.	.	10	3	4	1	4	36	—
11	6	10	—	20	—	—	12	.	.	10	3	2	1	4	31	4 a)
12	6	10	—	20	—	—	12	.	.	10	3	2	1	4	33	—
13	6	10	—	20	—	—	11	.	.	9	3	2	1	4	30	—
14	6	10	—	20	—	—	11	.	.	9	3	2	1	4	30	—

a) der Kasten eines Wantsnyders wird nur ein halbes Jahr benutzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: E. Abgaben aus dem Gewerbe.

	19. Abgabe der Schuhmacher.				20. Abgabe der Färber für die Wassernutzung („Spoilgelt")	21. Abgabe der Bäcker für die Brotbänke		22. Abgabe der Schlächter für die Fleischhalle	
	a) für die Lohmühle		b) für die Aufstellung der Lohtröge						
	g	s	g	s	g	g	s	g	s
1564	11	6	9	—	3	2	2	34	—
1570	11	6	9	—	3	2	2	30	4
72	11	6	9	—	3	2	2	30	4
73	11	6	9	—	3	2	2	30	4
74	11	6	9	—	3	2	2	30	4
75	11	6	9	—	3	2	2	30	4
76	11	6	9	—	3	2	2	30	4
77	11	6	9	—	3	2	2	30	4
79	24	—	9	—	3	2	2	26	—
1582	24	—	9	—	3	2	2	26	—
83	24	—	9	—	5	2	2	26	—
84	24	—	9	—	5	2	2	26	—
85	24	—	9	—	5	2	2	26	—
86	24	—	8	4	5	2	2	61	—
88	.	.	10	4	5	2	2	61	—
89	.	.	10	4	5	2	2	61	—
1591	.	.	10	4	2	2	2	52	6
92	.	.	10	4	2	2	2	50	—
93	.	.	10	4	2	2	2	50	—
95	.	.	10	—	2	2	2	50	—
96	.	.	28	—	2	2	2	50	—
97	.	.	28	—	2	2	2	50	—
98	.	.	28	—	2	2	2	50	—
1601	.	.	27	4	2	2	2	124	—
04	.	.	26	—	.	2	2	66	—
05	.	.	25	—	.	2	2	66	—
06	.	.	25	—	.	2	2	66	—
07	.	.	24	—	6	2	2	66	—
08	.	.	24	—	6	2	2	66	—
09	.	.	24	—	6	2	2	66	—
1610	.	.	24	—	3	2	2	66	—
11	.	.	24	—	3	2	2	66	—
12	.	.	22	4	3	2	2	66	—
13	.	.	22	4	3	2	2	66	—
14	.	.	22	4	3	2	2	66	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch: E. Abgaben aus dem Gewerbe.

	23. Empfang von Gilden und Ämtern.														
	a) Kaufgilde			b) Fette Gilde			c) Bäcker-Amt			d) Schmiede-Amt			e) Schuster-Amt		
	g	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*
1601	100	5	4	48	1	—	36	1	4	8	2	—	9	—	—
04	.	.	.	.	.	.	57	3	8	.	.	.	.	.	.
05	65	5	6	41	6	—	65	1	4	21	—	4	18	—	—
06	.	.	.	.	.	.	71	5	4	7	7	4	7	—	—
07	64	1	10	32	6	—	21	5	4	11	5	4	6	4	—
08	.	.	.	.	.	.	95	2	—	.	.	.	13	—	—
09	77	4	6	12	—	—	82	2	—	17	2	8	18	4	8
1610	.	.	.	.	.	.	77	2	8	19	1	—	10	4	—
11	.	.	.	.	.	.	62	5	4	.	.	.	20	—	—
12	.	.	.	.	.	.	57	7	4	.		.	12	—	—
13	.	.	.	.	.	.	67	2	8	11	5	2	9	—	—
14	184	4	—	40	—	—	64	4	—	19	7	6	12	—	—

Noch: E. Abgaben aus dem Gewerbe.

	Noch: 23. Empfang von Gilden und Ämtern.														
	f) Schneider-Amt			g) Leinen-Amt			h) Hutmacher-Amt			i) Goldschmiede-Amt			Summa a—i		
	g	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*
1601	.	.	.	11	1	6	9	3	6	34	1	—	256	7	8
04	.	.	.	17	4	4	.	.	.	.	.	.	75	—	—
05	19	4	—	28	5	10	2	—	4	8	4	—	267	3	4
06	30	—	—	7	1	—	8	—	2	.	.	.	131	5	10
07	17	1	4	11	2	8	7	2	8	.	.	.	172	5	2
08	17	3	4	38	6	—	7	1	—	.	.	.	171	4	4
09	4	6	10	12	4	10	.	.	.	.	.	.	225	1	6
1610	27	—	—	20	4	8	4	6	4	8	—	—	167	2	8
11	27	—	—	47	7	10	.	.	.	.	.	.	157	5	2
12	25	—	—	20	1	8	14	5	—	.	.	.	129	6	—
13	9	—	—	24	6	8	5	4	8	.	.	.	127	3	2
14	6	—	—	4	4	—	.	.	.	69	3	4	400	6	10

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

F. Zise.

	24. Bierzise.		25. Weinzise.								26. Branntweinzise.			
			a) Lagergeld				b) Zapfsteuer							
	g	s	g	s	p	h	g	s	p	h	g	s	p	h
1564	127	—	.	.	.	.	440	7	2	—	.	.	.	.
1570	100	—	.	.	.	.	526	1	—	—	.	.	.	.
72	100	—	.	.	.	.	591	6	4	—	.	.	.	.
73	100	—	.	.	.	.	492	3	4	—	.	.	.	.
74	100	—	.	.	.	.	291	1	8	—	.	.	.	.
75	100	—	.	.	.	.	579	4	—	—	.	.	.	.
76	100	—	.	.	.	.	533	7	8	—	.	.	.	.
77	100	—	.	.	.	.	396	3	10	—	.	.	.	.
79	100	—	.	.	.	.	620	6	6	—	78	7	8	—
1582	100	—	—	6	8	—	883	3	2	—	191	—	2	—
83	100	—	6	2	—	—	917	—	8	—	164	4	4	—
84	100	—	.	.	.	.	1328	5	9	—	254	6	6	—
85	317	—	.		.	.	1202	4	9	2	184	7	4	—
86	317	—	21	5	4	—	708	6	2	1	173	2	4	—
88	300	—	2	1	4	—	776	5	6	2	212	3	8	2
89	300	—	4	2	2	—	294	5	9	1	74	5	6	—
1591	304	—	10	6	8	—	171	4	4	1	50	3	5	—
92	304	—	18	3	6	—	556	1	2	1	101	7	8	—
93	304	—	11	2	—	—	179	6	6	—	125	6	6	—
95	270	—	9	7	—	—	192	3	8	—	70	2	3	—
96	270	—	.	.	.	.	299	3	9	—	63	1	4	2
97	270	—	.	.		.	297	2	—	—	98	7	5	—
98	280	—	.	.		.	298	3	2	—	67	3	—	—
1601	290	—	.	.	.	.	685	3	4	—	103	6	6	—
04	290	—	.	.	.	.	592	3	6	—	29	5	3	—
05	284	—	.	.	.	.	1000	4	3	—	71	3	9	1
06	284	—	.	.	.	.	1053	—	—	2	71	7	4	—
07	311	—	.	.	.	.	1116	4	—	—	180	—	11	—
08	311	—	.	.	.	.	969	1	11	2	134	3	10	2
09	311	—	.	.	.	.	761	1	4	1	187	5	1	1
1610	393	2	.	.	.	.	810	2	—	—	122	2	—	2
11	353	—	.	.	.	.	1153	—	1	1	100	2	7	2
12	353	—	.	.	.	.	1043	1	6	—	117	4	—	—
13	320	—	—	7	—	—	963	1	11	—	122	7	8	—
14	329	—	.	.	.	.	862	4	4	1	138	—	3	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	G. Abgaben aus städt. Massen und Wagen.								H. Einfuhrzölle.			
	27. „Saltmate“			28. Grosse Wage		29. Flachs-wage		30. Fisch-wage	31. „Weggeld“			
	g	*s*	*p*	*g*	*s*	*g*	*s*	*g*	*g*	*s*	*p*	*h*
1564	9	—	—	40	—	32	2	4	.	.	.	.
1570	9	—	—	40	—	32	2	4	.	.	.	.
72	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
73	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
74	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
75	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
76	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
77	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
79	9	—	—	40	—	24	—	4	.	.	.	.
1582	9	—	—	40	—	24	—	3	.	.	.	.
83	9	—	—	40	—	24	—	3	.	.	.	.
84	9	—	—	40	—	24	—	3	.	.	.	.
85	20	2	—	143	6	39	3	3	103	7	4	—
86	27	—	—	165	—	36	4	3	119	3	3	1
88	27	—	—	165	—	36	4	3	51	2	9	2
89	27	—	—	165	—	20	—	3	44	1	4	1
1591	27	—	—	149	2	20	4	3	58	1	4	—
92	27	—	—	144	—	20	4	3	145	5	8	—
93	27	—	—	144	—	20	4	3	215	2	8	2
95	27	—	—	144	—	20	4	3	115	5	2	1
96	27	—	—	144	—	20	4	3	86	7	8	1
97	27	—	—	144	—	20	4	3	84	6	3	2
98	27	—	—	156	—	20	4	3	72	7	9	—
1601	27	—	—	160	—	20	4	3	.	.	.	.
04	27	—	—	126	—	46	—	3	.	.	.	.
05	27	—	—	126	—	46	—	3	.	.	.	.
06	27	—	—	126	—	46	—	3	.	.	.	.
07	35	—	—	126	—	46	—	18	.	.	.	.
08	35	—	—	126	—	46	—	18	.	.	.	.
09	35	—	—	126	—	46	—	18	.	.	.	.
1610	23	5	6	140	—	46	—	12	.	.	.	.
11	27	—	—	140	—	49	—	11	.	.	.	.
12	27	—	—	140	—	49	—	11	.	.	.	.
13	27	—	—	140	—	49	—	11	.	.	.	.
14	27	—	—	140	—	49	—	11	.	.	.	.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Ausfuhrzölle. | K. Erbschaftssteuer.

	32. Büchsenzise.						33. Weinausfuhr.					34. Der zehnte Pfennig.		
	Einnahme					Anzahl der ausgeführten Büchsen	Einnahme				Anzahl der ausgeführten Ohme			
	a) bei Verpachtung		b bei eigener Verwaltung											
	g	s	g	s	p		g	s	p	h		g	s	p
1564	17	4	.	.	.	.	2	4	6	—	4	36	6	8
1570	37	6	.	.	.		4	—	4	—	6,4	42	5	4
72	37	6	.	.	.	.	5	7	6	—	9,5	4	4	—
73	37	6	.	.	.	.	15	3	8	—	24,7	125	5	4
74	37	6	.		.	.	4	3	—	—	7	65	—	—
75	37	6	.	.	.	.	12	2	4	—	19,6	116	4	8
76	37	6	.	.	.	.	8	7	2	—	14,2	29	4	4
77	67	4	.	.	.	.	5	2	6	—	8,5	15	1	4
79	67	4	.	.		.	8	7	8	—	14,3	56	—	8
1582	67	4	.	.		.	17	—	8	—	27,3	91	4	4
83	67	4	.		.	.	62	7	4	—	100,6	75	2	—
84	67	4	.	.	.	.	138	3	1	1	221,4	64	1	4
85	67	4	.	.		.	269	1	10	1	430,8	.	.	.
86	67	4	.	.	.	.	74	—	—	1	118,4	52	—	—
87	.	.	190	—	—	4560	?	.	.	.	?	.	.	.
88	.	.	167	—	4	4153*)	?		.	.	?	370	4	—
89	.	.	241	4	4	5797	?	.	.	.	?	.	.	.
1591	.	.	305	2	8	7328	?	.	.	.	?	126	6	—
92	.	.	331	6	4	7963	?	.	.	.	?	21	5	4
93	.	.	277	7	4	6670	?	.	.	.	?	87	5	4
95	.	.	364	7	—	8757	?	.	.	.	?	184	1	4
96	.	.	287	—	2	6890	?	.	.		?	271	6	8
97	.	.	328	4	2	7886	?	.	.	.	?	352	—	4
98	.	.	345	3	—	8289	?	.	.	.	?	38	5	4
1601	.	.	391	4	—	9396	113	5	7	—	91	63	3	—
04	.	.	242	—	—	5808	100	5	—	—	80,5	.	.	.
05	.	.	353	7	—	8493	182	4	—	—	146	133	6	4
06	.	.	410	6	—	9858	309	6	4	—	247,8	211	6	4
07	.	.	179	2	—	4302	621	7	—	—	497,5	75	—	—
08	.	.	161	1	4	3831	438	7	—	—	351,1	99	5	4
09	.	.	183	7	—	4413	301	2	—	—	241	194	6	4
1610	.	.	232	5	—	5583	227	4	—	—	182	133	4	—
11	.	.	390	6	—	9377	229	6	4	—	183,8	590	6	4
12	.	.	361	7	4	8692	414	5	2	2	331,7	43	2	8
13	.	.	211	7	4	5091	235	5	—	—	188,5	71	7	8
14	.	.	292	—	—	7013	188	4	4	—	150,8	136	—	2

*) Davon 144 zollfrei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L. Brüchten und Ähnliches. || M. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen der Stadt.

	35. Brüchten.				36. Gebühr für Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften.			37. Der Steinbruch („Steinkuele")			38. Die Ziegelei („Teigelaven").			
	Anzahl der Fälle	g	s	p	g	s	p	g	s	p	Anzahl der verkauften Ziegelsteine	g	s	p
1564	2	4	2	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1570	14	64	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	8	30	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	8	83	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	14	90	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	12	68	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	7	35	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	13	91	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	14	97	7	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1582	?	532	3	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	19	179	—	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	19	365	7	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
85	22	175	—	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	19	56	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	21	122	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	16	364	—	8	.	.	.	342	4	10	.	.	.	.
1591	24	302	2	2	.	.	.	135	7	8	.	.	.	.
92	3	49	6	8	.	.	.	33	5	—	.	.	.	.
93	8	97	5	—	.	.	.	82	2	8	.	.	.	.
95	5	43	3	9	.	.	.	54	5	8	.	.	.	.
96	20	361	2	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	10	143	7	4	.	.	.	157	—	—	.	.	.	.
98	6	61	2	8	.	.	.	76	7	8	.	.	.	.
1601	9	285	3	10	18	7	8	119	—	4	.	.	.	.
04	10	69	5	—	.	.	.	148	4	4	.	.	.	.
05	28	348	—	8	.	.	.	55	7	8	.	.	.	.
06	20	297	1	2	.	.	.	123	7	—	.	.	.	.
07	13	229	2	8	.	.	.	49	4	—	.	.	.	.
08	38	553	2	10	15	1	4	58	1	—	.	.	.	.
09	9	579	3	4	.	.	.	87	7	8	.	.	.	.
1610	41	590	4	—	11	3	—	92	5	4	.	.	.	.
11	21	636	7	4	166	6	8	96	5	4	54 388	543	7	—
12	20	1326	1	2	16	2	8	91	3	8	54 325	546	2	4
13	31	337	6	10	48	3	4	139	6	—	52 900	529	—	—
14	25	685	2	10	7	4	8	56	2	8	53 760	538	7	8

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N. Ausserordentliche Geldeinnahmen.

	39. Saldo des Rentmeisters zu Gunsten der Stadt.				40. Empfang von Restanten.				41. Empfang aus dem Verkaufe städtischer Mobilien.				42. Empfang aus dem Verkaufe städt. Immobilien.			43. Anleihen.			44. Sonst. Geldempfang.		
	g	*s*	*p*	*h*	*g*	*s*	*p*	*h*	*g*	*s*	*p*	*h*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*	*g*	*s*	*p*
1564	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	111	5	—
1570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	.	140	6	8	—	10	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	.	.	.	.	.	.	.	.	27	4	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1582	615	5	½	—	139	3	—	—	3	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	911	7	6	1	250	—	—	—	16	2	8	—	.	.	.	281	5	4	133	3	—
84	.	.	.	.	.	.	.	.	1	—	9	—	108	2	8	170	6	8	.	.	.
85	738	7	6	1	.	.	.	.	33	7	—	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	1633	2	3	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	99	7	10½	—	.	.	.	.	.	.	.	.	211	6	—	.	.	.	.	.	.
89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1591	.	.	.	.	656	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92	.	.	.	.	81	5	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
93	.	.	.	.	a)	.	.	.	12	5	10	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	163	—	—	—	32	4	—	—	.	.	.	.	.	.	.	727	7	4	.	.	.
1601	.	.	.	.	149	3	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
04	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	7	4	8
05	.	.	.	.	.	.	.	.	—	6	8	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
06	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
07	.	.			15	3	10	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	147	4	—
08	.	.	.	.	.	.	.	.	5	7	8	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
09	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1610	.	.	.	.	.	.	.	.	83	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	13	5	6	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	222	—	9	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	221	4	5	1	.	.	.	.	8	5	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

a) 1593 empfängt noch die Stadt an Naturalien drei restierende Malter duplicis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erläuterungen zu den Einnahme-Tabellen.

(Benutzt wurde hauptsächlich ein Foliant aus dem Stadtarchiv, der mit dem Jahre 1545 beginnt und eine Reihe von Pachtverträgen enthält.)

A. Kornrente.

1. Kornrente aus Mühlen.

Die älteste städtische Mühle war die Gildehofs-, später Huyssensmühle, zwischen Kettwiger- und Steeler-Thor gelegen; ihr reihte sich am Graben der Schützenbahn die Overbergsmühle an, die die Stadt 1435 erwarb*). Beide gingen zu Lehen von der Äbtissin. Die Stadt verpachtete sie stets auf einen längeren Zeitraum, gewöhnlich auf 20 Jahre; der Pachtpreis war nach Maltern und Scheffeln duplicis (d. h. halb Roggen, halb Gerste) festgesetzt. Anfänglich durfte noch der Müller entrichten statt des Korns „sovoel Goltz als dat Koirn mach gelden to Essenn op tem Markede des irsten Marctdages darnegist, wan die Pacht fellich is"; später fiel diese Bestimmung weg. Es mussten, wie überhaupt bei allen grösseren Verpachtungen, zwei Bürgen gestellt werden; dass dies keine Förmlichkeit war, zeigte sich z. B. im Jahre 1597, als der Gildehofsmüller bankrott machte und die Bürgen zum vollen Betrage der Pacht herangezogen wurden.

Die Stadt musste stets auf der Hut sein gegen feindliche Überfälle; dabei hatten die Mühlen eine exponierte Lage, so erklären sich die Pachtbestimmungen; dass der Müller „solle

*) Vergleiche in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XXII den Aufsatz von Dr. Ribbeck über die Verfassung der Stadt Seite 20 und 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Nachtz selfs in der Moylen syn, of schicken darin eynen Knecht, dey eynes Mans weert sy, und . . . darto halden eynen Bantreckell (Hofhund), dey dar des Nachtz los gha und des Dages beslotten ligge". Der Rückgang in den Kornleistungen der Mühlen wird in den Stadtrechnungen mit der spanischen Einquartierung*) und der „Dröchte des Wetters" am Anfang des XVII. Jahrhunderts begründet, liegt aber wohl auch zum Teil an der Konkurrenz einer neuen Mühle. Diese, zwischen dem äusseren und inneren Limbecker-Thore, wo bis dahin eine Lohmühle gestanden hatte, gelegen, wird zuerst 1588 erwähnt in einer Stadtrechnung, die in der Anlage vielfach von den anderen abweicht. So wird der Pachtzins nicht in Maltern duplicis, sondern in Weizen, Roggen, Malz und Mastkorn aufgeführt (ebenso bei der neuen Lohmühle „tuschen Stelscher Poirten"). Der jähe Rückgang in den Leistungen der Mühle am Ende unseres Zeitraums ist aus äusseren Anlässen herzuleiten: der Teich war 1613 und einen grossen Teil des folgenden Jahres abgelassen.

2. Kornrente aus Ländereien.

Kornpacht wurde von 5 Äckern entrichtet:

1. vom „Kamp oben uff dem Sassenberge" (in der Nähe der Zeche „Graf Beust"),
2. vom „Kamp an dem einen Bom, genannt die Vogelpot" (vor dem Limbecker-Thore auf dem Boden der Krupp'schen Fabrik),
3.—5. von drei Ländereien in der Eickenscheidter Fuhr (nördlich der Steeler-Chaussee).

Der Kamp auf dem Sassenberg wurde 1589 für 250 Thaler verpfändet.

Das Bruchland lag vor dem Viehofer-Thor nach Altenessen zu. Es wurde drei Jahre hintereinander besät, um dann für den gleichen Zeitraum unbestellt zu bleiben. Die Anordnung war derart, dass die Brachjahre des einen Bruches mit den Ertragsjahren des anderen zusammenfielen.

*) Beiträge XII: Dr. Goossens, Geschichte der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Einnahme aus städtischem Grundeigentum und städtischen Gebäuden.

3. Miete für städtische Gebäude.

Im Stadthaus am Markte (unmittelbar neben dem Rathaus) wurde eine Wirtschaft betrieben, die besonders von den im Nebengebäude regierenden Herren besucht wurde. Um einen möglichst angenehmen Aufenthalt dort zu haben, setzten sie in den Pachtbedingungen (1559) fest: „men sal nicht darinne brauen, sondern dat Hus und Sadell (= Saal) reyn und suver verwaeren". 1574—1611 war Gerrit de Vehr der Pächter. Als besondere Vergünstigung war es anzusehen, dass die Miete für ihn nicht in Goldgulden, wie früher, sondern in Essener Währung festgesetzt wurde, also nicht stieg. Ursprünglich (1574) 15 Thaler betragend, wurde sie 1585 auf 26 und 1593 auf 28 Thaler erhöht. So blieb es bis 1611; dann kam ein neuer Wirt, Evert Probst, der über das Dreifache der bisherigen Miete bezahlen musste. Wir können also annehmen, dass die Wirtschaft sehr gut ging. Der Rat garantierte übrigens dem Inhaber gewisse Einnahmen. So heisst es 1773 in den Pachtbedingungen: „ock hebn Rat und Vierundtwintich ime thogesacht, alle Jare then wenigsten twe Gelaege to halden, soferre aldha gut Win furhanden, nemlich den negisten Dach, als die Burger den Vogel geschotten und als der Stadt Renthmeister rechenet".

Ebenfalls am Markte lagen „der Stadt twe Woninge oder Gadem (= angebautes Häuschen) an St. Gertruds-Kirche". 1573 zieht ein Goldschmied ein; 1588—1601 hat ein Apotheker das Haus gemietet, und seit 1604 sitzt wieder ein Goldschmied darin.

Das dritte Stadthaus auf der Rottstrasse war bis 1588 die freie Dienstwohnung des Werkmeisters*); in jenem Jahre bezog er ein neues Stadthaus im Hagen, in dem zugleich auch Armenwohnungen eingerichtet wurden.

Das Eigentümliche bei diesen Stadthäusern war, dass sämtliche Reparaturen von der Stadt bezahlt wurden; man

*) Der Vorsteher des Bauamts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vergleiche z. B. die Bemerkung in der Stadtrechnung vom Jahre 1592: „Tilman Apoteker utglacht an Glasefenstern im Gadem 42 Albus, im gekortet an Hushuir“. So musste in einem besonderen Punkte festgesetzt werden, dass der Wirt im Stadthaus selbst für die Reinigung der Aborte zu sorgen habe („soll die Heimlicheitt auf seine Kosten reinigen laissen“).

Es gab noch ein Stadthäuschen am Kettwiger-Thor; die Jahresmiete von 4 Gulden wurde aber stets der armen Bewohnerin „um Gott“ nachgelassen. Ein weiteres Stadthaus an der Limbecker-Mauer war die Dienstwohnung des Scharfrichters.

4. Saalmiete.

Der Saal des Rathauses wurde für Hochzeiten („Brutlofft“) vermietet; die Miete betrug 1564 wahrscheinlich 9 *a* (3 *s*), 1570—86 13 *a* (4 *s* 4 *p*), 1588—89 21 *a* (7 *s*), von 1591 an 22½ *a* (7 *s* 6 *p*) und von 1604 an einen Reichsthaler. Die Ratsmitglieder hatten nichts zu zahlen. (Vergleiche die Stadtrechnung vom Jahre 1612: „Tonnes Krup und Hinderich Schmetz Brutlofft uff dem Raethuess gehalten, dweill ir Elteren des Raedts: ergo nihil.“)

5. Pacht für Gärten.

Die Stadt besass 1564 41 Gärten; von diesen waren vierzig Jahre später noch acht vorhanden; die übrigen hatte man unverantwortlicher Weise verkauft oder verpfändet. Wenn trotzdem die Einnahme bei diesem Titel bedeutend zunahm, so verdankte man dies dem Umstande, dass einesteils mehrere Gärten im Werte bedeutend stiegen*), andernteils eine Reihe neuer „Erb-Bungarte“ geschaffen wurde. Das mit Gehölz bestandene Terrain zwischen Kettwiger- und Limbecker-Thor wurde 1566 in 27 Teile geteilt, ebenso 1575 der städtische Wald bei der Gildehofsmühle zwischen Kettwiger- und Steeler-Thor in 12 Teile. Über die Vorgänge bei der Einrichtung dieser letzteren Gärten sind wir unterrichtet Rat und Stadt-

*) So erhöht sich der Pachtpreis des Hinderich-Goldschmit'schen, später Mitweg'schen Gartens von 1598 bis 1601 auf das Fünfundzwanzigfache (von 15 *a* auf 375 *a*!).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordneten haben sich geeinigt, aber da es sich um wesentliche Besitzveränderung städtischen Eigentums handelt, muss auch die Gesamtheit der gemeinen Bürger ihre Zustimmung geben; so werden sie denn „durch Ludinge der Rahtsclock verbadett und vergaddert“ (= zusammengerufen). Auch hier wird eine Einigung erzielt. Nun wird der Wortlaut des Erbpachtbriefes festgestellt. Es heisst darin „dat deselvigen N. N. sollen die Stemme des Haegens aldar uthraiden, den Wall gelyck und offen maken, und vorendes an dem Graeven van gudem Kalck und grawen Steynen eyne fast bestendige gude Mure leggen“. Hierfür wurde ein Zeitraum von drei Jahren gewährt. Bei manchen zog sich die Frist freilich bedeutend länger hin: so waren von den Gärten des Jahres 1566 erst 25 Jahre später alle fertig. Ausserdem wurden noch einige andere Gärten neu verpachtet. Erwähnenswert ist der „grote Bungart by der Schöttebahn“, der 1604 einen Pachtpreis von 43 *g* 2 *s* 8 *p* erzielte.

Bemerkt sei noch, dass die Pächter gewöhnlich die Gärten für Lebenszeit erwarben; Eheleute „oer beider levenlanck“ — waren Kinder da, auch schon „twe Lywe levenlanck“.

6. Pacht für Wiesen.

Auch hier zeigt sich die gewaltige Preisrevolution. So steigt die Miete für die Stadtwische auf der Hugenborch (Hohenburgstrasse) von 1564 - 1614 nahezu auf das Fünffache. Zwischen 1570 und 1572 sind mehrere Wiesen verkauft worden. Die Erhöhung der Summe bei c) im Jahre 1588 und 1589 wird herbeigeführt durch Verpachtung der Limbecker Wische (1588—93 22 *g* 6 *s*, 1595—98 13 *g*, dann verpfändet) und zweier Viehweiden bei dem städtischen Steinbruch (17 *g* 2 *s* 8 *p* bis 1614).

7. Pacht für Stadtgräben.

Der Rat liess jedes Jahr in die Stadtgräben Karpfen einsetzen, die dann später herausgefischt und unter die Beamten und Diener verteilt wurden. Die grosse Finanzklemme, in der sich die Stadt 1587 befand, zwang sie zur vorübergehenden Verpachtung der Fischerei. So wurde der „lange Graven an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Schüttebahn“ 1588—93 für 31 *g* 3 *s* 4 *p*, 1595—98 für 20 *g* 4 *s* 8 *p* verpachtet, der Krebsteich („Krefftsdyk“) vor dem Limbecker-Thor für 34 *g* 1 *s*. Ein Jahr hindurch (1604) fand auch der Stadtgraben zwischen Viehofer- und Limbecker-Thor einen Liebhaber.

8. Pacht für Plätze.

Es handelt sich um kleine „Plesken“, auf denen etwa ein Stall errichtet wird oder die man zur „Miststätte“ verwendet. Ferner fällt darunter die Miete für die Seiler, die auf der Mauer ihr Gewerbe ausüben, der „Seilspinner Johann“ für 1 Gulden, sein Konkurrent Jeronimus für 1/2 Gulden jährlich. Im Jahre 1611 pachtet Cort Kayser einen Platz im Wachthaus am Limbecker-Thor, um dort für die Aus- und Einziehenden Waren feil zu halten u. s. w.

C. Rente und Zins.

9. Erbzins.

Der Erbzins wurde Michaeli erhoben von über dreissig Häusern, einer Scheune und achtzehn Ländereien; dazu kamen noch Gebühren für Wegenutzung. Die Beträge sind winzig klein bis zu einem halben Pfennig herab. Schon dies deutet auf das Alter der Abgabe hin. Bei der Mehrzahl der Häuser haben wir alten Wortzins anzunehmen, der deshalb auf den Gebäuden — die im übrigen freies Besitztum der Bewohner sein konnten — lastete, weil sie auf ursprünglich städtischem Grund und Boden erbaut waren. Damit stimmt überein die auffallend grosse Zahl der Häuser am Markt und um den Markt herum, die zinspflichtig sind. Über die säumige Zahlung dieses Zinses wird oft Klage geführt, so heisst es bei der Rechnungsablage Ende Februar 1589 über die Einnahme des verflossenen Jahres: „der Tyns mehrenteils uff Zeyt wie oben (also Michaeli) unbetalt, wy noch zum Teill, unangesehen solches offtmal im Radtt angegeben; und also nyt vollenkomlich zu rechnen“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. und 11. Erbrente und Rente.

Nach kanonischem Recht war das Zinsnehmen unerlaubt und strafbar; zur Umgehung des Verbotes diente der Rentkauf, d. h. der Kapitalist kaufte sich durch Zahlung einer Geldsumme eine jährliche Rente, die auf ein Haus oder Grundstück eingetragen wurde. Es war also eine Hypothek, mit dem Unterschiede allerdings, dass sie seitens des Gläubigers unkündbar blieb.

Der Unterschied zwischen Erbrente und Rente wird erst in den späteren Stadtrechnungen gemacht; nach welchem Gesichtspunkte, ist nicht recht klar. Der Titel „Erbrente“ umfasste anfänglich 26 Häuser, eine Waldung und den Steinbruch. Die Beträge steigen nicht, sind also in Essener Währung festgesetzt; auch sind sie nicht sehr hoch, sodass das geliehene Kapital nur einen kleinen Bruchteil des Hauswerts darstellte. Anders ist es bei der „Rente“; sie ist von ansehnlicher Höhe und in Reichsthalern oder Goldgulden aufgestellt.

1610 kündigte der Herr von der Horst (bei Carnap) seine Rente; eine weitere Ablösung fand im folgenden Jahre statt durch den Weinhändler Jan von Merl, den damaligen Besitzer des Stratmannschen Hauses am Flachsmarkt.

D. Bürgergeld und direkte Steuern.

12. Bürgergeld.

Wer Bürger von Essen werden wollte, hatte ausser einer kleinen Einschreibegebühr ein Eintrittsgeld zu zahlen, sowie einen ledernen Brandeimer für das Rathaus zu stellen, bezw. den Betrag dafür zu erlegen. Als Ersatz für diesen Eimer konnte er eine Muskete liefern. Auch andere Waffen und Ausrüstungsstücke wurden angenommen, Pulverflaschen u. s. w. 1612 lesen wir, dass einer, der die Bürgerschaft wünscht, „gegen Presentierungh einer nien Stattfhanen dieselbe davor bekommen“ hat. Als Eintrittsgeld war nun eine einheitliche Summe festgesetzt. Für den Beginn unserer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit galt noch die Verordnung vom Jahre 1545 „dat alle, die Burgere der Statt von Essend begerenn tho werden, sollenn geven und betalenn, er eme die Burgerschaft gedan wirt, tot behoif der Statt twe golden gewichtige Gulden . . . und eynen lerenn Eymer . . . Hirto sollenn sie geven drie Schillinge und drie Pennynge, darvan eynenn Schillinck in die Bosse dem Rade, iderem Burgemester eynenn Schillinck und dat ander dem Schriver und Statzdienerenn". 1588 wurde das Eintrittsgeld auf 9 Goldgulden erhöht „und 10 Albus ihn dey Bosse und intoschriben". Der Rat liess sich aber herbei, den meisten den Betrag bedeutend zu ermässigen, einigen sogar ganz zu erlassen. So wurden die Prediger und Schulmeister gratis aufgenommen; bei anderen verzichtete man auf das Bürgergeld gegen ihr Versprechen, der Stadt 2 bis 4 Tage im Jahre Frohndienste zu leisten; anderen wieder verhalf ihr Beruf oder ihre Geschicklichkeit als Handwerksmeister zur kostenlosen Aufnahme.

So braucht 1604 Brun Boricks hauptsächlich deswegen nichts zu bezahlen, weil seine Frau „eine wise Mohr" (weise Mutter = Hebamme) ist, und 1610 wird ein Schwertfeger umsonst aufgenommen, weil die Stadt einen solchen Meister braucht. Bei der Entwickelung der Gewehrindustrie war besonders der Zuzug von Schmieden erwünscht, und ihnen wurde auf jede Weise die Aufnahme erleichtert.

13. Empfang von den vier Bauerschaften.

Die Stadt war in vier Bezirke eingeteilt, die Limbecker-, Viehofer-, Kettwiger- und Steeler-Bauerschaft. Jede hatte ihre eigene Kasse und ihren kleinen Sonderhaushalt, der von zwei Bauermeistern geführt wurde. Von diesen wurde auch die direkte Steuer, die „Schatzung" eingesammelt, mit deren Erhebung also der Stadtrentmeister nichts zu thun hatte. Nicht jedes Jahr wurde die Schatzung erhoben und überhaupt nicht für den inneren Haushalt der Stadt oder Bauerschaft sondern für ausserordentliche Zwecke (Türkensteuer, Abwendung einer feindlichen Einquartierung u. s. w.) bestimmt. Nur im Jahre 1583, wo die Stadt durch neue Festungsanlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungewöhnliche Ausgaben hatte, wurde ein Betrag der Schatzung an die Stadtkasse abgeführt. Es zahlte „zo behoiff des Walles unnd nyen Dickes uff dem Gildehave zo eynner Festunge der Stadt

Lymbecker Burschop	65 *g*	7 *s*	11 *p*	— *h*
Ketweger Burschop	33 „	— „	1 „	1 „
Steylscher Burschop	28 „	6 „	— „	— „
Vever Burschop	39 „	1 „	8 „	— „.“

Seit 1589 hatte die grösste Bauerschaft, die Limbecker, jährlich 35 *g*, die Viehofer 19 *g*, die beiden andern je 15 *g* dem Stadtrentmeister zu liefern; von diesen 84 *g* wurden 12 für die Besoldung der vier Mittelpförtner, die übrigen 72 *g* für die 4 Nachtwächter bestimmt.

14. Judenschutz.

Die Äbtissin übte den Judenschutz als Regal aus; sie scheint ihnen Steele als Wohnsitz angewiesen zu haben. In die Stadt Essen durften sie am Anfange unseres Zeitraumes noch nicht hineinkommen. „Die Juden sollen butenn der Statt und Fredepaelen blyven“, so sagt eine Verordnung vom Jahre 1545. Die Ansichten änderten sich aber. In den achtziger Jahren durften sie schon durch die Stadt ziehen, sogar eine Nacht darinbleiben gegen ein Entgelt, das in die Kasse des Rates floss. „Van den Judden, so durchpassiren oder benechtighenn, respondebunt consules“, so heisst es in den Stadtrechnungen. 1591 hat sich schon ein Jude hier häuslich niedergelassen, 1592 sind es drei, 1593 vier, 1598 fünf, 1604 sechs Juden. Der Rat bestimmte als jährlichen Normalsteuersatz für ein Jahr fünf Reichsthaler; die Juden waren aber so schlau, gleich das Verhältnis der Reichs- zur Lokalwährung festsetzen zu lassen, so dass der Reichsthaler, gleichsam ausser Kurs gesetzt, bei dem 1592 gültigen Werte von 3 *g* 6 *s* 4 *p* bleiben musste. 1601 wurde das Judenschutzgeld auf 8 Reichsthaler erhöht; es liess sich aber in diesem Jahre nur von einem, 1604—10 von dreien, 1611—14 von zweien beitreiben, die andern bezahlten weniger (1611—14 nur einen Reichsthaler).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Besteuerung der „Inwoner“

„Inwoner“ hiessen diejenigen, die sich in der Stadt aufhielten, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben. Anfang der achtziger Jahre, als die grossen Befestigungsanlagen zwischen Kettwiger- und Steeler-Tor in Angriff genommen wurden, befand sich eine grosse Menge nicht bloss „gemeyner Arbeiter“, sondern auch geschickter Meister in der Stadt, die ihren reichlichen Verdienst hatten. So wurde 1583 und 84 eine direkte Steuer von ihnen erhoben. Man wiederholte den Versuch Jahrzehnte hindurch nicht wieder. Der Grund ist wohl darin zu suchen, dass diese Handwerker und Arbeiter überall hingehen konnten, guter Aufnahme sicher, die Bürgerschaft aber sie bitter nötig hatte bei der Entwicklung der heimischen Industrie und sie so lange wie möglich in der Stadt halten wollte. 1607 und 1608 wurde noch einmal eine Steuer von den „Inwonern“ erhoben, es waren 35 bezw. 34 Arbeiter, von denen jeder einen halben Thaler (26 *a*) zu zahlen hatte. Die Unzufriedenheit, die diese Anordnung erregte, liess den Magistrat einen Ausweg finden, der minder verfänglich erschien; jeder „Inwoner“ musste versprechen, einen oder mehrere Tage im Jahre für die Stadt zu arbeiten und war dann von jeder Steuer befreit.

16. „Van den uissgenomen Gudern der Huisslude“

Unter diesem Titel werden in zwei Stadtrechnungen (1584 und 85) 100 Gulden notiert. Der Ausdruck ist nicht ganz klar. Die Hausleute sind die stiftischen Untertanen in den Dörfern um die Stadt herum, in Stoppenberg, Borbeck, Rellinghausen u. s. w. Bei der bedrängten Lage der Landwirtschaft in jener Zeit hatten viele Bauern von einzelnen Bürgern der Stadt Hypotheken aufgenommen; mancher Hof war ganz und gar in städtischen Besitz übergegangen. Im Kölnischen Krieg, als die Befestigungswerke verstärkt wurden, verlangte der Magistrat Frohndienste von den Stadt- und Bürgerschuldnern im Stift; möglich, dass er Ausnahmen zuliess und für diese „ausgenommenen Güter“ eine vorher fixierte Pauschalsumme festsetzte. Die Bemerkung in der Stadtrechnung von 1588 „von Contribution der Stadthuisleute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Bürgergüter im Stift vor diesmal nichts“ scheint diese Annahme zu bestätigen. Seit 1611 wurden die Hausleute wieder vielfach zur Stadtarbeit herangezogen.

E. Abgaben aus dem Gewerbe.

17. Abgabe der Tuchmacher.

Die alte Walkmühle lag auf dem Segeroth. Sie brachte der Stadt nichts ein, da die Gebühr in die Kasse der drei Bauerschaften floss, die dort ihre Weiden hatten, der Limbecker, Steeler und Viehofer. Anfang der fünfziger Jahre tauchte der Gedanke auf, „op der Stadt Lantwehr by Schonefeld“ eine neue Mühle zu errichten. Bei der Verpachtung der städtischen Weide dort im Jahre 1553 findet sich der Vorbehalt, „of die Stadt myddellertit wulde eine Slypmoele of eine Walkemoele dar doen maken, dat sulx gescheyn mag“. 1577 wurde die Lantwehr bei Schonefeld dem Wollenampte überwiesen, „dat sie eyn Getymer sollen . . . . op ire Koeste richten und maken laten, nemlich eyne Moele und Moelenwerck, tho gebruken, irer gemeynen Amptzbroedere Wullenlaeken darop tho waelken“. Die Stadt empfing dann von 1559 an eine jährliche Gebühr von 6 *g* aus dieser neuen Walkmühle.

Eine fernere Abgabe der Tuchmacher war das Siegelgeld. Jedes Stück Tuch wurde, sofern tadellos befunden, mit dem Amtssiegel versehen*). Die kleinen Gebühren, die der einzelne Wollenweber dafür zu zahlen hatte, sollten ursprünglich von den Siegelmeistern der Stadtkasse überliefert werden**); in unserem Zeitraum hatte man sich aber bereits auf ein Pauschalquantum geeinigt.

1569 liess die Stadt grosse Tuchrahmen auf einem Platze zwischen Limbecker- und Kettwiger-Tor errichten. Die Fertigstellung zog sich bis zum Ende des Jahres 1572 hin, und am Anfange des folgenden Jahres wurden „der

*) Vergleiche Beiträge VIII: Dr. Büscher, die Statuten der früheren Gilden, Ämter und Zünfte Seite 20.

**) Beiträge XVII: Dr. Schröder, aus dem mittelalterlichen Essen. Seite 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Rämen vor die Wullenlaken" für 20 *g* jährlich verpachtet, nachdem schon vorher Teile davon in Gebrauch genommen waren.

18. Abgabe der Tuchhändler („Wantsnyder").

Das Tuch durfte nur in Kasten feilgeboten werden, die am Markte (vielleicht im Rathause) standen. Von seinem Kasten*) hatte der „Wantsnyder" 1½ *g* jährlich zu zahlen. Es gab zweierlei Arten Tuch, das feinere englische („Engelsche Laeken") und das gröbere, das in der Stadt selbst fabriziert wurde („gemeyne Laeken"). Diesen Unterschied in Qualität und Herkunft legte der Rat bei der Erhöhung der Abgabe 1607 zu Grunde. Die Händler mit einheimischem Tuch sollten von nun an 3 *g* für den Kasten geben, die „Wantsnyder, so Engelsche Laeken ussschniden", das Doppelte. Der Betrag erwies sich als zu hoch und musste nach drei Jahren bei beiden auf die Hälfte herabgesetzt werden.

19. Abgabe der Schuhmacher.

Von der Lohmühle zwischen den Limbecker Toren zahlte das Schuhmacheramt bis 1577 11 *g* 6 *s*. In diesem Jahre wurde die Pacht erneuert: Anno domini 1577 . . . . hebn Burgermeistere, Rath und Vierundtwintich verdaen dem Schomeckerampt die Lomoele tusschen den Lymbecker Poirten gelegen vifundtwintich Jarenlanck, darvan die titliche Gildemeistere des Amptz alle Jar . . . . betalen sollen vierundtwintich Gulden current . . . . und sie sollen die Moele in temlichen Baustande halden . . . . . Die Stat sal den Slottel hebn uth der Moelen in den Haegen to ghan und nymant anders . . . . ." Die Pachtzeit wurde nicht beendet; 1587 errichtete die Stadt auf dem Terrain eine Kornmühle, und die Schuhmacher mussten nach dem Steeler-Tor auswandern. Von der dort errichteten Lohmühle erhielt die Stadt zwei Jahre hindurch eine Kornrente, dann verschwindet der Posten überhaupt.

Lohtröge und Kalkfässer waren vor dem Viehofer-, Limbecker- und hauptsächlich Steeler-Tor aufgestellt, ausser-

*) Es kam vor, dass zwei zusammen einen Kasten hatten; vergleiche Stadtrechnung 1611 „Johan op die Grave und Hinderich Heckts einen Kasten gebrucht".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem gab es noch einige in der Stadt selbst. 1596 wurde die Abgabe bedeutend erhöht; für jeden Trog am Tor wurde 1 *g* und je ein halber Gulden für die Tröge in der Stadt festgesetzt. Diese letzteren bereiteten ihres üblen Geruches wegen den Umwohnenden wenig Freude und wurden 1612 „umb Verstenck irer Naber“ ganz abgeschafft.

20. Abgabe der Färber.

Schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurden 3 Gulden jährlich als „Spülgeld“ von jedem Färber erhoben. Bis zum Jahre 1589 entrichtete Wenemar von Hontzlar als einziger Vertreter seines Gewerbes diesen Betrag, ausserdem noch zwei Gulden für Benutzung einer Pumpe beim Stadtgraben („for dat Wassergezuich uff den Graven“). Seine Erben verweigerten 1604 die Weiterzahlung, da die Pumpe nicht mehr benutzt würde. 1607 tauchen zwei neue Färber auf; der eine zahlt 3 Jahre, der andere bis 1614 das „Spoilgelt“.

21. Abgabe der Bäcker für die Brotbänke.

Die Bäcker durften nur in ihren Buden („Hüserken“) am Markte ihre Ware verkaufen; von den Tischen, auf denen das Backwerk lag, liess sich die Stadt eine Abgabe von $2^1/_4$ Gulden zahlen. Eine alte Verordnung vom Jahre 1480*) befahl den Bäckergesellen, hübsch sittsam hinter ihrem Brote stehen zu bleiben, den Käufern nicht entgegenzulaufen oder sie anzurufen, auch sollten sie sich nicht ungezogen benehmen mit Worten, Rufen, Singen, Springen, Ballschlagen, Steinwerfen u. s. w. Während des Gottesdienstes wurden die Buden geschlossen.

22. Abgabe der Schlächter für die Fleischhalle.

Auch der Fleischverkauf fand nur in der dafür bestimmten Halle am Markte statt, die mit mächtigen Hauklötzen ausgestattet war. Die Abgabe wurde von einem Meister entrichtet, der die Fleischzise gepachtet hatte und dafür von jedem geschlachteten Stück Vieh eine Gebühr erheben durfte. Wie hoch diese anfangs war, lässt sich nicht herausfinden; 1585 bei einer neuen Verpachtung heisst es dagegen, dass

*) Vergleiche Beiträge VIII: Seite 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Pächter „soll nhemen von einem Rinde ein Raderalbus, von einem Schweine ein halben Raderalbus und von einem Schaeff oder Kalve ein Ort (= 1/4) Raderalbus“. Auch Fremde durften in der Halle feilbieten, aber nur Montags; eine Änderung fand 1600 statt: in diesem Jahre wurde nämlich zu Nutz und Behuf der Gemeinde beschlossen, dass auch Mittwochs und Samstags „einem jeden Ausswendigen frei staen . . . soll, allerhandt Fleisch zu feilem Kauff in die Stadt zu bringen, daselbst öffentlich ausszuhauen und zuverkauffen . . . derogestalt, dass dasselbigh, was also ausszuhauen und zuverkauffen hiehin pracht, frisch, lebendigh und gesunt sein, also den zeittlichen Gildemeistern und Fleischbeseher presentirt und vorgestelt, dan folgentz, wafür und wie theur das Fleisch gegeben und verkaufft werden soll, von denselben Bescheidts erwarttet und von Jedem Rynde, ess sei Ochse oder Khue 2 Raderalbus, jedem Schwein 1 1/2 Raderalbus und jedem Hamell, Kalb oder Lahm 1 Raderalbus zur Zisen gegeben werden“. Dass man von diesem Edikt eine grosse Steigerung des Marktverkehrs erwartete, zeigt die Erhöhung der Fleischzise im folgenden Jahr, aber man täuschte sich und musste die Abgabe bald bedeutend ermässigen, „dieweil sich . . . . die Schlechters beklagten, das sey mehr und hoeger der Acseisen halben beschwerdt wurden als andere“. (Stadtrechnung 1604.)

23. Empfang von Gilden*) und Ämtern.

So oft ein neues Mitglied in die Gilde oder Zunft aufgenommen oder ein Gilden- oder Amtsbruder wegen Verstosses gegen die Statuten zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, pflegte ein Ratsmitglied zugegen zu sein; was daher aus diesem Anlasse in die Kasse der Kaufleute und Handwerker floss, musste zum Teil dem Rate als „Praesenzgeld“ überwiesen werden. Diese Einnahmequelle wurde ihm aber 1600 verstopft; von nun an wurden die Beiträge für die Stadt entgegengenommen und im städtischen Haushalt verrechnet.

*) Die Kaufgilde war die Gilde der Kaufleute, zu denen man auch die Tuchhändler und Kürschner rechnete, obschon es ein eigenes „Wollenamt“ und „Pelseramt“ gab; die „fette Gilde“ umfasste alle diejenigen, die Fische, Fleisch und Fett verkauften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

F. Zise.

24. Bierzise.

Die Erhebung der Bier- und Weinzise war ursprünglich ein Hoheitsrecht der Äbtissin. 1422 veräusserte sie aber die Hälfte der „Grut“ *) an die Stadt. Auch von der anderen Hälfte wurde im Laufe des XVI. Jahrhunderts ein Teil nach dem anderen verpfändet, allerdings vermied sie es jetzt, sich an die Stadt zu wenden. Noch 1552 waren Abgesandte der Äbtissin bei der Verpachtung der Grut zugegen, und es hiess ausdrücklich in den Bestimmungen: „so kompt darvon der Abdissen und Irer Gnaden Capittel die Helfte“. Nach den Bestimmungen der neuen Verpachtung 1585 musste aber der ganze Betrag dem Stadtrentmeister ausgeliefert werden, und dieser zahlte den Gläubigern der Äbtissin aus (siehe unten in der Ausgabe B 7, Seite 58 und die Erläuterung dazu).

Der Pächter der Zise erhob von jedem Brauer 4 Pfennig für den Malter Malz. Bei Schenkbier wurde der Betrag 1585 auf 10 *p* 2 *h* erhöht: „dess soll ehr nhemen von einem Malter Malts, wilch zu feilem Kauff gebrauet wirdt, einen Raderalbus“.

25. Weinzise.

Schon im Jahre 1399, in dem sogenannten Scheidbriefe, hatte die Äbtissin auf die Erträge der Weinzapfsteuer ausserhalb der Burgfreiheit verzichtet.**) Die Stadt liess die Zise durch zwei Zisemeister einziehen und erhob fünf Goldgulden von jedem Fuder (à 6 Ohm) verzapften Weines. Der vom Besitzer selbst konsumierte Wein war zisefrei; so werden vier Ohm des Weinhändlers Peter Schilder 1601 nicht berechnet, denn er „sagt, habe denselben uff sein Hoichzeitt und sunsten in seinem Hause verbraucht“. Die Eintragung des Zisebetrages in die Stadtrechnung geschah gewöhnlich

*) Grut bedeutet eigentlich Hefe, fermentum. Ursprünglich besass also die Äbtissin das alleinige Recht, Hefepilze bereiten zu lassen und zu verkaufen. Vergl. Dr. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. Seite 115.

**) Vergl. Dr. Ribbeck in den Beiträgen XXII Seite 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Weise, dass bei den einzeln aufgeführten Wirten und Weinhändlern zuerst die Soll-Einnahme der Stadt nach Zapfgeld und Ausfuhr, dann der davon abzuziehende Betrag des vom Rate vertrunkenen Weines, endlich die Differenz als Ist-Einnahme verzeichnet wurde, z. B. „Peter Rottstein ist von Wynzisen schuldig XXVIIII Goltg. und IIII Schill. und an Uthfoist V Schill. . . . . dagegen an Terung und Raidtwin affgetagen, blyfft Peter schuldig LXVII *g* und IIII *p*“ (Rechnung vom Jahre 1582.) Nun kam es nicht selten vor, dass der Subtrahend grösser als der Minuend war; dann erhielt die Stadt natürlich nichts, und der Weinhändler wurde auf das nächste Jahr vertröstet.

In den Jahrgängen 1588—98 findet sich nur die Ist-Einnahme verzeichnet, sodass für diesen Zeitraum weder die Ausfuhr, noch der vollständige Verbrauch des Rates an Wein berechnet werden kann.

Nicht ganz klar ist das Wesen des Lagergeldes, das in den achtziger und neunziger Jahren erhoben wurde: 5 Raderalbus für den Ohm. Der Posten wird vereinzelt bei einheimischen Wirten aufgeführt, doch wohl für fremden Wein, der in ihren Kellereien längere oder kürzere Zeit lagerte. Denn an anderer Stelle heisst es ausdrücklich: für „fremden“ Lagerwein; vergleiche auch noch die Notiz in der Rechnung von 1592: „Johann Niess van Dordtmen den 9. Juli van Legerwin $6^1/_2$ *g*; den 27. Decembris ener van Recklinchusen vur Legerwin, so hir in Stadthus gelegen, gaff 7 Richsdaler und 40 Albus“. Seit Mitte der neunziger Jahre verschwindet dieser Durchgangszoll aus den Stadtrechnungen; nur 1613 heisst es noch einmal: „Lazarus Judde hatt ahm Abendt ein Aehm Weins gebracht, abgelagt und folgenden Morgen weder aussgefurtt: ist Legergelt 7 *s*“.

26. Branntweinzise.

Sie wurde seit dem Jahre 1579 (oder 78?) erhoben von den alkoholischen Getränken, die in kleinen Gläsern verschenkt zu werden pflegen; so wurde auch der Südwein aus der Weinzise in die neue Zise übertragen. Diese war bedeutend höher als die erstere; man erhob von einem Ohm „Brandewin“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1579 fünf Gulden, seit 1588 zwei Goldgulden; im Anfange des XVII. Jahrhunderts wurde es gradezu festgesetzt, dass der Branntwein die doppelte Zise des Weines tragen solle (vergl. z. B. die Bemerkung in der Rechnung von 1608: „Johan Kellenberg an Spansche Wein, welcher gleich dem Brandewein Duppellzyse gibt, $8^1/_2$ *g*“.) Auch hier findet sich vereinzelt der Posten des Lagergeldes, lässt sich aber nicht herausrechnen.

G. Abgabe aus städtischen Massen und Wagen.

27. „Saltmate“.

Die strenge Beaufsichtigung des Marktverkehrs seitens der Behörde zeigt sich vor allem darin, dass die zum Verkauf kommenden Waren mit städtischen Massen gemessen oder auf städtischen Wagen gewogen werden mussten. So gab es dort ein Kalk-, Kohlen-*), Rüben- und Salzmass. Dies letztere diente also dem Kleinverkauf des Salzes auf dem Markte, und danach heisst der ganze Posten „Saltmate“. Man verstand aber noch etwas anderes darunter: von jedem Kaufmanne wurde nämlich für den Sack Salz seit 1553 1 *p* 2 *h*, seit 1585 ein halber Raderalbus (an Wiegegeld? oder Einfuhrzoll?) erhoben. Seit diesem letzteren Jahre waren die beiden Arten der „Saltmate“ gesondert; die Abgabe von den Kaufleuten, jetzt auch wohl Salzzise genannt, erzielte einen dreimal höheren Betrag als früher, obschon die „Saltmate“ im engeren Sinne davon abgetrennt und samt dem Rübenmass dem Diener der Vierundzwanzig „to Verbesserung siner Besoldung togelecht“ wurde.

28. Grosse Wage.

Die grosse Wage stand im Erdgeschoss eines Hauses an der Gertrudiskirche. Alle über dreissig Pfund schwere Waren, die verkauft wurden, mussten hier gewogen werden:

*) Die beiden Masse für Kalk und Kohlen, die in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts noch kleine Erträge abwarfen, werden für unsern Zeitraum zwar in den Rechnungen noch aufgeführt, doch mit der Bemerkung: „vacirt: ergo nihil“. Wahrscheinlich war also die Benutzung jetzt unentgeltlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„soll niemandt in seinem Huise to wegen togelaten sein, wass uber dertich $\bar{n}$ ist, bei Straiff einer Bruchden von viff Marck, so offte Jemandt dawidder thett“ (1585). Die Stadt hatte für Instandhaltung des Hauses und der Wage zu sorgen; der Pächter dagegen „sal by synem Ede eyn Opversicht hebben, dat die Wage und Gewichte delselvige Tyt stedes firdich und gerecht bliven“ (1552). Die Behörde setzte genau fest, was er als Gebühr zu nehmen hatte; für die erste Hälfte unseres Zeitraumes galt mit kleinen Abänderungen der Tarif vom Jahre 1545: dieser wurde vierzig Jahre später umgestossen „in Ansehungh dess hohen Verlauffs der Müntzen“, bedeutend erhöht und in Raderalbus (also steigender Reichswährung) festgesetzt.*) Ich stelle die beiden Tarife nebeneinander und füge für 1585 die Umrechnung in Pfennig und Heller bei nach dem Kurs des Jahres (siehe oben Seite 7).

	1545	Aenderungen bis 1585	1585		
			a) Raderalbus	b)	
	p	p		p	h
van eyn Vaet Botter	2		1	10	2
eyn Waghe Kantertz (Käse)	2		1/2	5	1
eyn Waghe Iseren (Eisen)	1		1/4	2	2
eynhundert Pfd. Ungels (Talg) . . .	5		1	10	2
eynhundert Pfd. Wasses (Wachs) . . .	?	4	1	10	2
eynhundert Hantkese	2		1/2	5	1
eynhundert Stockfisch	2		1/2	5	1
eyn Korf Figenn (Feigen)	1		1/4	2	2
eyn Korf Rosynen	1		1/4	2	2
eyn Zynder Koppers (Zentner Kupfer)	?	4	1	10	2
eynhundert Alluyn (?), Roe (?) und dergelicke	1	2	1/2	5	1
eyn Zynder Specks, Schenken und dergelicke	2	4	1	10	2
Leder, dat Pfd. swairs (?)	4		1	10	2
ein Zynder Blys (Blei)	2		1/2	5	1
ein Zynder Tins (Zinn)	?	2	1	10	2
ein Zynder Flasses (Flachs)	2		1/2	5	1
eynhundert Pfd. Wullen			1	10	2

*) Der Tarif konnte bei der Mannigfaltigkeit der Waren natürlich nur einen Anhalt geben. „Und so voirth sall men gelyck na gelyke betalen“, so heisst es 1545 am Schlusse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29. Flachswage.

Sie stand auf dem Flachsmarkte und diente dem Kleinverkaufe. Auch hier brachte das Jahr 1585 eine gewaltige Erhöhung des Tarifs. Bis dahin galt die Festsetzung (1545): „Van dem Flaswegen in der Flaswage gevet menn van Flasse under 6 ℔ 1 *h*, 6 ℔ und under 9 ℔ 2 *h*, 9 ℔ und under 12 ℔ 3 *h*“ u. s. w. In jenem Jahre aber wurde der Pächter angewiesen, für jedes Pfund von einem Einheimischen, sei er Bürger oder Nichtbürger, einen Heller, von einem Auswärtigen zwei Heller zu erheben.

30. Fischwage.

Wie die Bäcker, Schlächter u. a. durften auch die Fischhändler nur an einer bestimmten Stelle des Marktes, hinter ihren Fischbänken, ihre Ware ausbieten; die verkauften Fische wurden auf einer städtischen Wage gewogen. Der Pächter dieser Wage erhob ausserdem noch ein kleines Standgeld.

Seit 1607, wo der Pachtpreis sich um das Sechsfache erhöhte, heisst es in den Stadtrechnungen: von der Fischwage und Fischzise. Worin diese letztere bestand, vermag ich nicht zu sagen.

H. Einfuhrzölle.

31. Wegegeld.

Seit 1585 wurde ein Zoll an den Stadttoren erhoben erstens von den ankommenden Wagen und Karren und zweitens „von Perden, Ochsen, Schaiffen und Swynen“. Die erstere Einnahme*) floss in die Bauerschaftskasse zur Verbesserung der Landstrassen; die zweite diente zur Unterhaltung der Wege in der Stadt und wurde geteilt: 48 *g* erhielten die vier Bauerschaften, der Rest war „zur Belohnunghe der Stratensetzers“ bestimmt. In den ersten Jahren erhob Bürgermeister Rötger von Deves den Zoll; seit 1589 waren städtische Zolleinnehmer, die „Middelportner“ angestellt.

*) Die vielleicht schon viel älter war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seit 1601 verschwindet das Wegegeld aus den Stadtrechnungen.

I. Ausfuhrzölle.

32. Büchsenzise.

Gegen Mitte des XVI. Jahrhunderts hatte die Büchsenindustrie in Essen eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Um den guten Ruf des heimischen Fabrikats zu wahren („umb Nuth und Betteringe des Smedeamptz und des gemeynen Besten"), waren schon 1544 Rat und Vierundzwanzig mit dem Schmiedeamt übereingekommen, dass jede zu verkaufende Büchse im Beisein eines Ratsmitgliedes geprüft werden solle. Diese Prüfung bestand in einem Probeschiessen mit besonders starker Ladung; einer der Büchsenmacher, der „Schutte der Bussen", wurde damit betraut, nachdem er folgenden Eid geleistet: „Ick lave (gelobe) dem Ersamen Rade und Gemeinde der Stat van Essend, dat ick als eyn gudt Burger dey Bussen, dey my tobracht odir selfs brengen werde to bescheiten, darto ick van dem Ersamen Rade und Gilden der Smede gekaren bin, trivelich woll bescheiten will myt anderhalfmail so swar gutz Kruytz (Pulver) alse Loitz (Blei), und eynem ideren darmyt gelick und recht doen, und dartegen geyne Personen odir Saken anseyn, so myr Got helpe und sine hillyghe Evangelium." War die Büchse gut befunden worden, so schlug der Prüfer das städtische Wappen, das Schwert, in den Lauf ein. Die strengsten Strafen harrten des Büchsenmachers, der sich etwa der Kontrolle entzöge; „Weret saeke eymantz der Smede ire gemaekede Bussen uthfoerde odir uthfoeren dede, wilche also nicht irst beschotten und nach Proberong gemirckt (mit dem Schwertzeichen versehen) weren, die sall siner Gilde und Burgerschop entweert und verlaren hebben sunder Gnade."

Für die Prüfung der Büchsen hatte der Verkäufer eine kleine Gebühr zu zahlen: „eyn Dubbellhake sall gelden . . . eynen Pennynck; eyn halve Hake, eyn Hantror und alle andere kleyne Bussen twe Hellynge, wat groter is dan eyn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dubbelhaken sal gelden twe Pennynge". Dies wurde bei der rasch wachsenden Ausfuhr für den „Proberer" eine hübsche Einnahmequelle, und so ging die Stadt 1548 dazu über, die „Bussenzise" zu verpachten. Die Abstufnng der Gebühr nach der Grösse der Büchse wurde aufgegeben und dafür bestimmt, „dat de verordente Schutte der Bussen sal to Scheitlohn boeren van iderem Bussen, groth odir kleyn, van den Frembden eyn Pennynck, van den Burgeren eyn Hellynck". Ausserdem hatte der Pächter noch einen kleinen Verdienst am Pulver, das er für das Probeschiessen lieferte (seit 1576 zwei Albus am Pfund.)

Die Erhöhung der Pachtsumme (1564: 17 *g* 4 *s*, 1566: 37 *g* 6 *s*; 1576: 67 *g* 4 *s* Jahrespacht) lässt den raschen Aufschwung der Industrie erkennen, und so kam die Stadt auf den vernünftigen Gedanken, die Verwaltung selbst zu übernehmen. Es wurde nun bestimmt, dass von jeder auszuführenden Büchse (von Verkäufen an Einheimische war längst nicht mehr die Rede) ein Albus Zoll entrichtet werden müsse; dafür wurde sie geprüft und „angetekent". Es nimmt Wunder, dass dieser kleine Betrag der Lokalwährung in den nächsten Jahrzehnten bei dem Steigen des Geldwertes nicht erhöht wurde; an Versuchen hat es nicht gefehlt: sie wurden aber vereitelt durch den vereinten Widerspruch des Schmiedeamts und der einflussreichen Kaufgilde. Erst 1617 gelang es, den Zisebetrag wenigstens auf $1^1/_2$ *a* zu erhöhen. Es ist recht bezeichnend, dass in diesem Jahre die Stadt sich herbeiliess, auch minder gute Läufe mit dem Zeichen zu versehen; den nach alter Weise geprüften Musketen wurden von nun an zwei Schwerter eingeschlagen: „anno 1617, den 7. Martii haben Burgermeister und Rhatt Jörgen Schneider zum Schütten der Büchsen verordnet, hatt daruff gewönliche Eidtspflicht würcklich geleistet dergestalt, dass, welche Büchsen mitt anderthalbmahl so schwer gutts Kruets alss Loits beschossen werden, er daruff zwey Schwertter alss Zeichen dieser Statt schlagen soll; welche mitt einmahl so schwer guts Kruets alss Loits beschossen werden, daruff ein Schwert zum Zeichen soll geschlagen werden.

Was wir über die Art des Betriebs wissen, ist vor allem, dass schon in älterer Zeit eine Art Arbeitsteilung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrschte: es wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Meister, der Lauf und Eisenteile schmiedet und dem, der sie zusammensetzt, dem sogenannten „Bussenbereider“. Letzterer durfte keine Bestandteile verwenden, „dey en sin dan bynnen Essen gesmedet“; .auch er hatte coram consulatu einen Eid zu schwören: „Ich sall . . . . alle Bussen, die ick entfangen werde to bereiden, irst durch und umbheer besichtigen, of die recht, reyne, gantz und frisch wol gesmedet und gebaert synt, er ick dey bereide; und wylker Bussen, umb und durch her, nicht recht, reyne, gantz und frisch wol gesmedet und gebaert synt, dey will ick nicht bereiden noch op myn Heiten bereiten laten; und will oick geyne Bussen annemen, dar des Smedtmeisters Teken nicht oppsteiht“. So enthielten denn die fertigen Büchsen ausser dem städtischen Schwert noch zwei andere Zeichen, denn „die Bereiders sollen op die Busse, die sie bereitt hebben, oick oer Teken slan“.

Seit 1608 wird in den Stadtrechnungen über Namen der Exporteure sowie Anzahl und Art ihrer Büchsen genau Buch geführt. Zunächst sehen wir daraus, dass die alten Haken und Doppelhaken, die in der Mitte des XVI. Jahrhunderts noch vorherrschten, fast ganz verschwunden sind: an ihre Stelle sind die Musketen getreten; daneben kommen „Karbiner“ und Pistolen vor; auch blosse Läufe werden ausgeführt. Ferner ist die Anzahl der Büchsenmacher (1545 gab es zehn in Essen) bedeutend gestiegen; aber sie sind nicht mehr alle selbstständig, sondern meistens in Diensten von Unternehmern, die im grossen exportieren und zum Teil der Kaufgilde angehören, also keine Fachleute sind. Die Entwickelung des damaligen Heerwesens (Ausrüstung ganzer Regimenter mit Musketen) liess nach Essen grosse Aufträge gelangen, die schleunigst zu erledigen waren; ihnen waren die kleineren Betriebe nur gewachsen, wenn sie sich zusammentaten, und so finden wir wiederholt, dass mehrere gemeinsam exportierten; hauptsächlich musste dies aber auf die Entstehung von Grossbetrieben hindrängen, die unter Leitung eines kapitalkräftigen Unternehmers eine Menge Meister beschäftigten. Diese Entwickelung lässt sich auch in den paar Jahren verfolgen, wie die Tabelle zeigt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anzahl der Exporteure:

Jahres-ausfuhr an Büchsen	a) im Kleinbetrieb		b) im Mittelbetrieb		c) im Grossbetrieb		
	1 bis 100	101 bis 200	201 bis 500	501 bis 1000	1001 bis 1500	1501 bis 2000	über 2000
1608	12	5	5	2	—	—	—
09	8	6	3	4	—	—	—
1610	22	3	5	4	—	—	—
11	10	4	5	4	2	1	—
12	23	2	5	4	2	—	—
13	19	6	5	1	—	1	—
14	18	3	5	2	—	—	1

33. Weinausfuhr.

Der Weinexport, im Anfange unseres Zeitraumes noch ganz unbedeutend, nahm in den achtziger Jahren einen gewaltigen Aufschwung; für das folgende Jahrzehnt lässt er sich nicht berechnen (vergl. Seite 42), er ging aber jedenfalls zurück. Im XVII. Jahrhundert wurde der Zoll, der bis dahin 15 *a* für den Ohm betragen hatte, auf das Doppelte erhöht. Der bedeutendste Weinhändler in dieser Zeit war Johann von Merl; er bezahlte an Zoll:

1604 . . .	43 *g* 3 *s* 6 *p*	1610	115 *g*
1605 . . .	16 „ 2 „	1611	66 „ 7 *s*
1606 . . .	131 „ 7 „	1612	116 „ 2 „
1607 . . .	192 „ 4 „	1613	60 „
1608 . . .	161 „ 2 „	1614	61 „ 2 „
1609 . . .	91 „ 2 „		

K. Erbschaftssteuer.

34. Der zehnte Pfennig.

Der Ausdruck wird in den Stadtrechnungen nicht erklärt; nur 1588 heisst es: „Entfangk dess 10. ₰ van allen Gutern, so auss der Stadt gezogen“. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass die Stadt von jeder Erbschaft, die nach auswärts fiel, den zehnten Teil als Steuer erhob; vielleicht auch bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkäufen städtischer Bürgergüter an Fremde. Wenig rühmlich war es, dass bei grösseren Beträgen oft „gedingt", d. h. eine besondere Vereinbarung geschlossen wurde. Auffällig ist besonders eine Eintragung: 1596 starb Jacob von Hohemoelen mit Hinterlassung von „9000 dalern in Handtschrifften . . der Stadt davan tom 10 Peninge kommen 900 daler . . . facit . . . 1950 *g*". Berechnet sind aber bei der Addition der Seite nur 150 *g*.

L. Brüchten und Ähnliches.

35. Brüchten.

Die Brüchten, d. h. die Polizeistrafen, bieten ein reiches kulturhistorisches Material dar. Bei weitem die häufigsten Fälle betreffen Zänkereien und Schlägereien; auch der Rat wird oft „mit bösen Worten gesmehet" oder ihm gar, wenn Schatzungen erhoben werden, „der bose Geist ins Lif gewunschet". Eine Vergleichung der Anfangs- und Endzahlen in der Tabelle Seite 25 zeigt, wie gewaltig der durchschnittliche Strafbetrag gestiegen ist. Die höchste Strafsumme wird in der Stadtrechnung von 1612 dem Doctor Solinus zudiktiert: er muss 200 Reichsthaler = 814 *g* 3 *s* 4 *p* bezahlen „wegen seines begangenen Excess des Ehbruchs".

36. Gebühr für Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften.

Es bestand das Verbot der Over- und Utstecks, d. h. es durften weder Stockwerke aufgesetzt noch Erker angelegt werden*). Wo Ausnahmen gestattet wurden, war eine Gebühr zu zahlen. Im Jahre 1611 ist dieser Betrag besonders hoch, weil die Bauerlaubnis nachträglich nachgesucht wurde und so die Gulden eigentlich „halb zur Brüchten gehören".

M. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen der Stadt.

37 und 38. Steinbruch und Ziegelei.

Im Jahre 1588 kaufte die Stadt die „Steinkuele", aus der sie bis dahin als jährliche Erbrente einen Gulden erhoben

*) Vergl. den Aufsatz von Dr. Schröder in den Beiträgen XVII Seite 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte, für 100 Königsthaler (circa 379 Gulden) an; das Geld wurde von Arnt Kröse zu 6 % aufgenommen. Sie verkauften die Fuhre zu 13 *a*, seit 1597 zu 16 *a*; grosse Steine und Schleifsteine wurden einzeln bezahlt. 1613 richtete die Stadt in der „Essenschen Heiden" noch einen zweiten Steinbruch ein, dessen Steine billiger waren: die Fuhre kostete 8 *a*, „woil es noch halb Reimbstein (?) sein".

Die Ziegelei, welche die Stadt 1611 errichtete, sollte ein Musterbetrieb werden. Es wurden deshalb Ziegelbäcker aus Orsoy berufen, welche die Einrichtung anzuordnen und zu überwachen hatten. Das Hundert Ziegelsteine wurde Einheimischen zu 1 *g*, Auswärtigen zu 1 *g* — *s* 8 *p* verkauft.

N. Ausserordentliche Geldeinnahmen.

39—44.

Die Tabellenseite musste der Vollständigkeit wegen aufgenommen werden, giebt aber ein falsches Bild. Die Stadt hat bei jedem der Titel, besonders bei 42 und 43, viel bedeutendere Geldsummen empfangen; es konnten aber nur diejenigen Beträge hier aufgeführt werden, die einer Aufnahme in die Stadtrechnung gewürdigt sind.

Wenn beim Jahresabschluss das Soll grösser war als das Haben, so hätte der Rentmeister korrekter Weise seinen Saldo als Einnahmeposten in die nächstjährige Rechnung überschreiben müssen; das ist aber nur achtmal geschehen; elfmal fehlt die Eintragung.

Beim Empfang von Restanten sind einige verspätet eingekommene Summen aufgeführt. Die Beträge von den Jahren 1574, 1591 und 92, 1598 und 1601 stammen von Pächtern und Bürgen*) städtischer Mühlen; 1582 und 83 leistet Peter Schilder, weiland Rentmeister der Stadt, à Conto Zahlungen für sein Defizit vom Jahre 1580.

Beim Verkaufe städtischer Mobilien handelt es sich meist um gelegentliches Veräussern städtischen Holzes und Baumaterials. 1582 und 1606 erwirbt der Korbmacher die Weiden am Stadtgraben; die Summe vom Jahre 1585

*) Siehe Seite 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rührt vom Verkaufe langer Spiesse an die Bürger her; 1610 wird das Pferd eines Gefangenen versteigert und für 46 *g* zugeschlagen.

Von den vielen verkauften städtischen Immobilien sind nur drei mit ihren Beträgen in die städtische Rechnung übergegangen, ebenso von den Anleihen nur eine sechsprozentige vom Jahre 1583 und eine fünfprozentige vom Jahre 1584, beide der Groteschen Memorie entnommen*). 1598 wird dem Hospitalvermögen („dem Vorrat des heiligen Geistes") die Summe von 727 *g* 7 *s* 4 *p* entnommen, ohne in den folgenden Jahren verzinst zu werden; sie ist also wohl jedenfalls bald wieder zurückgegeben worden.

Unter dem Titel „Sonstiger Geldempfang" sind einige Beträge aufgeführt, die sonst nicht unterzubringen waren. Die 111 *g* 5 *s* des Jahres 1564 werden als „gerichtliche Unkosten" (?) eingenommen; 1584 empfing der Rentmeister aus der Ratskammer (?) 108 *g* 3 *s* und vom Bürgermeister Steck 25 *g* als Geschenk für die Stadt; 1604 sparte er einen in die Ausgabe eingesetzten Betrag. 1607 war eine Sammlung für die abgebrannte Stadt Ravenstein unter den Bürgern veranstaltet worden; der Rat behielt aber einen Teil der eingegangenen Summe zurück zur Erneuerung und Ergänzung der eigenen Feuerlöschapparate.

---

*) Siehe Seite 60 9b und Seite 59 8g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf